



BAYERISCHER VERFASSUNGSGERICHTSHOF

PRIELMAYERSTRASSE 5
80335 MÜNCHEN

TELEFON (089) 5597-3178 oder 3177
TELEFAX (089) 5597-3986

München, 18. Oktober 2017

Wechsel im Amt des zweiten Vertreters des Präsidenten des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs Neu- und Wiederwahl berufsrichterlicher Mitglieder des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs

Pressemitteilung

I.

Am 17. Oktober 2017 hat der Bayerische Landtag aus dem Kreis der berufsrichterlichen Mitglieder des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs den Präsidenten des Oberlandesgerichts Bamberg Clemens Lückemann zum zweiten Vertreter des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs gewählt.

Die Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht München Dagmar Ruderisch und der Präsident des Amtsgerichts Mühldorf am Inn Ralf Peter wurden als berufsrichterliche Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs wiedergewählt. Frau Ruderisch wird weiterhin die Funktion als Generalsekretärin des Verfassungsgerichtshofs innehaben, die ihr erstmals im Jahr 2006 übertragen wurde.

Die Richterin am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof Mechtild Klein, die Richterin am Bayerischen Landessozialgericht Tatjana Lilienfeld und der Richter am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof Dr. Alexander Neumüller werden dem Verfassungsgerichtshof als Nachfolger für drei in den Ruhestand tretende Mitglieder angehören. Der Präsidentin des Bayerischen Landessozialgerichts Elisabeth Mette, dem Vizepräsidenten des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs Dr. Erwin Allesch und dem Vorsitzenden Richter am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof Andreas Dhom gebührt für ihre langjährige Tätigkeit am Verfassungsgerichtshof Dank und Anerkennung.

Pressemitteilung im Internet: www.bayern.verfassungsgerichtshof.de

II.

1. Der Bayerische Verfassungsgerichtshof mit Sitz in München ist das oberste Gericht für staatsrechtliche Fragen des Freistaates Bayern. Als oberstes Verfassungsorgan ist der Verfassungsgerichtshof der Staatsregierung gleich geordnet; er untersteht keinem Mitglied der Staatsregierung. Im Rahmen seiner Zuständigkeit kann der Verfassungsgerichtshof das Handeln aller anderen Staatsorgane kontrollieren. Er kann z. B. Normen des bayerischen Landesrechts für verfassungswidrig erklären oder Entscheidungen von Behörden und Gerichten wegen Verstößen gegen die Bayerische Verfassung aufheben. Bei Verfassungsverletzungen ist er also – vorausgesetzt, dass entsprechende Verfahren durch Antragsberechtigte eingeleitet werden – sowohl zu Korrekturen der Legislative wie auch zu Eingriffen in Entscheidungen der Judikative und Maßnahmen der Exekutive befugt.

2. Der Verfassungsgerichtshof besteht aus dem Präsidenten, 22 berufsrichterlichen Mitgliedern, 15 weiteren Mitgliedern und deren Vertretern. Der Präsident und die berufsrichterlichen Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs werden vom Landtag auf die Dauer von acht Jahren gewählt. Die berufsrichterlichen Mitglieder müssen Richter auf Lebenszeit an einem Gericht des Freistaates Bayern sein. Sie sind also – anders als beim Bundesverfassungsgericht – nur im Nebenamt am Verfassungsgerichtshof tätig. Eine Ausnahme bildet die Generalsekretärin, die als Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht für die Tätigkeit am Verfassungsgerichtshof ganz frei gestellt ist. Die Generalsekretärin wird vom Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs zu seiner Unterstützung und zur Durchführung der Verwaltungsgeschäfte des Verfassungsgerichtshofs aus dem Kreis der berufsrichterlichen Mitglieder ernannt.

Bayerischer Verfassungsgerichtshof

